

Rotthausener Post

NACHRICHTEN
VON NEBENAN

Mit Blick in die
Feldmark

DIE NEUE STADTTEILZEITUNG

Mediadaten 2021

Einsendeschluss für Termine, redaktionelle Beiträge und
Anzeigenschluss am 1. Werktag des Erscheinungsmonats.

Auflage: 13.000 Exemplare
Erscheinungsweise: monatlich
Verteilungsgebiet: Gelsenkirchen-Rotthausen,
Gelsenkirchen-Feldmark,
Essen-Schonnebeck
Umfang: 16 Seiten vierfarbig
Verteilung: Kostenfrei an alle Haushalte in GE-Rotthausen,
Gratisauslage bei Partnern und zentralen Orten in
GE-Rotthausen, GE-Feldmark und Essen-Schonnebeck.

Redaktion/Anzeigen/Verlag:
JournalistenBüro Herne GmbH
Straßburger Straße 32
44623 Herne
Telefon: 02323 – 99 49 60
E-Mail: redaktion@rotthausener-post.de

Grundpreis für
Farbanzeigen:
0,85 Euro/mm Höhe
x Anzahl der Spalten
zzgl. MWSt.

Platzierung auf
Titelseite, Sonderformate
und Beilagen auf Anfrage.

Erscheinungstermine der
Rotthausener-Post 2021:

Dienstag, 12.01.2021
Dienstag, 09.02.2021
Dienstag, 09.03.2021
Dienstag, 13.04.2021
Dienstag, 11.05.2021
Dienstag, 08.06.2021
Dienstag, 13.07.2021
Dienstag, 10.08.2021
Dienstag, 14.09.2021
Dienstag, 12.10.2021
Dienstag, 09.11.2021
Dienstag, 14.12.2021

Anzeige Hochformat
5sp. x 315mm
1330,00 Euro
zzgl. MWSt.

Anzeige Querformat
5sp. x 155mm
775,00 Euro
zzgl. MWSt.

Anzeige Hochformat
3sp. x 166mm
425,00 Euro
zzgl. MWSt.

Anzeige Querformat
5sp. x 100mm
425,00 Euro zzgl. MWSt.

1sp. (40mm)
2sp. (84mm)
2,5sp. (107,5mm)
3sp. (127mm)
5sp. (215mm)

Anzeige Hochformat
2,5sp x
152mm
323,00 Euro
zzgl. MWSt.

Anzeige Querformat
76mm x 5sp. = 323,00 Euro

Anzeige Hochformat
1sp. x 118mm
100,30 Euro
zzgl. MWSt.

Anzeige Querformat
2sp. x 56mm
95,20 Euro
zzgl. MWSt.

Mini-Anzeige Hochformat
1sp. x 56mm
47,60 Euro
zzgl. MWSt.

NUR IM
6er-PAKET
BUCHBAR

Keine Anzeige? Kein Problem!

Gegen Aufpreis gestalten unsere professionellen Grafiker Ihre Anzeige gern. Preiswert, attraktiv, zielgruppengerecht.
Bitte sprechen Sie uns an! Telefon 02323 – 99 49 60 redaktion@rotthausener-post.de

Rabatte:
Ab 1.000mm = 5 Prozent
Ab 2.000mm = 10 Prozent
Ab 3.000mm = 15 Prozent
Ab 5.000mm = 20 Prozent

Kultureinrichtungen und als
gemeinnützig anerkannten
Vereinen gewähren wir einen
zusätzlichen Rabatt von
10 Prozent auf Anzeigenpreise.

Beilagen:
Bis 20 Gramm je 1.000 Ex. = 48,- EUR
je weitere 5 Gramm zzgl. 5,- EUR je 1.000 Ex.
Beilagenaufträge sind nicht rabattierfähig.
Anlieferung bei Druckerei erfolgt
durch Auftraggeber.

Bankverbindung:
Volksbank Bochum/Witten
IBAN: DE33 4306 0129 0172 6911 01
BIC: GENODEM1BOC
Gerichtsstand: Bochum

Alle Preise gelten zuzüglich 19% MWSt. Zahlbar 8 Tage nach Rechnungserhalt abzgl. 2% Skonto

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Ausführung von Anzeigenaufträgen

JournalistenBüro Herne Verlag GmbH (Stand: Januar 2021)

1 Anzeigenauftrag im Sinne der nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen ist der Vertrag über die Veröffentlichung einer oder mehrerer Anzeigen eines Werbung treibenden oder sonstigen Inserenten in einer Druckschrift zum Zweck der Verbreitung.

2 Anzeigen sind im Zweifel zur Veröffentlichung innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss abzurufen. Ist im Rahmen eines Abschlusses das Recht zum Abruf einzelner Anzeigen eingeräumt, so ist der Auftrag innerhalb eines Jahres seit Erscheinen der ersten Anzeige abzuwickeln, sofern die erste Anzeige innerhalb der in Satz 1 genannten Frist abgerufen und veröffentlicht wird.

3 Bei Abschlüssen ist der Auftraggeber berechtigt, innerhalb der vereinbarten bzw. der in Ziffer 2 genannten Frist auch über die im Auftrag genannten Anzeigenmengen hinaus weitere Anzeigen abzurufen.

4 Wird ein Auftrag unter Umständen nicht erfüllt, die der Verlag nicht zu verantworten hatte, so hat der Auftraggeber unbeschadet etwaiger weiterer Rechtspflichten den Unterschied zwischen dem gewährten und dem der tatsächlichen Abnahme entsprechenden Nachlass dem Verlag zu erstatten. Die Erstattung entfällt, wenn die Nichterfüllung auf höherer Gewalt im Risikobereich des Verlages beruht.

5 Anzeigen, die zum Beispiel aufgrund einer redaktionellen Aufmachung nicht als Anzeigen erkennbar sind, werden vom Verlag etwa durch Hinzufügen des Wortes „Anzeige“ deutlich als Anzeigen kenntlich gemacht.

6 Aufträge für Anzeigen und Fremdbeilagen, die erklärtermaßen ausschließlich in bestimmten Nummern, bestimmten Ausgaben oder an bestimmten Plätzen der Druckschrift veröffentlicht werden sollen, müssen so rechtzeitig beim vom Verlag benannten Ort eingehen, dass dem Auftraggeber noch vor Anzeigenschluss mitgeteilt werden kann, wenn der Auftrag auf diese Weise nicht auszuführen ist. Rubrizierte Anzeigen werden in der jeweiligen Rubrik ausgedruckt, ohne dass dies der ausdrücklichen Vereinbarung bedarf.

7 Für die Preise einer Anzeige gelten die jeweils gültigen Preislisten. Nachlässe gemäß Anzeigenpreisliste werden nur für die innerhalb eines Jahres erscheinenden Anzeigen eines Werbungtreibenden gewährt. Die Frist für Nachlassaufträge beginnt mit dem Erscheinen der ersten nachlassberechtigten Anzeige. Bei Preisanpassungen treten die neuen Tarife auch für laufende Aufträge mit sofortiger Wirkung in Kraft. Dies gilt nicht gegenüber Nichtkaufleuten bei Aufträgen, die innerhalb von vier Monaten nach Vertragsabschluss abgewickelt werden sollen.

8 Der Verlag behält sich vor, Anzeigenaufträge – auch einzelne Abrufe im Rahmen eines Abschlusses – und Beilagenaufträge wegen des Inhalts, der Herkunft oder der technischen Form nach einheitlichen, sachlich gerechtfertigten Grundsätzen des Verlages abzulehnen, wenn deren Inhalt gegen Gesetz oder behördliche Bestimmungen verstößt oder deren Veröffentlichung für den Verlag unzumutbar ist. Dies gilt auch für Aufträge, die bei Geschäftsstellen, Annahmestellen oder Vertretern aufgegeben wurden. Beilagenaufträge sind für den Verlag erst nach Vorlage eines Musters der Beilage und deren Billigung bindend. Beilagen, die durch Format oder Aufmachung beim Leser den Eindruck eines Bestandteils der Zeitschrift erwecken oder Fremdanzeigen enthalten, werden nicht angenommen. Die Ablehnung eines Auftrags wird dem Auftraggeber unverzüglich mitgeteilt. Der Auftraggeber trägt allein die Verantwortung für den Inhalt und die rechtliche Zulässigkeit der für die Insertion zur Verfügung gestellten Texte- und Bildunterlagen. Der Auftraggeber stellt den Verlag von Ansprüchen Dritter frei, die diesen aus der Durchführung des Auftrags, auch wenn er storniert werden sollte, gegen den Verlag erwachsen. Der Verlag ist nicht verpflichtet, Aufträge oder Anzeigen daraufhin zu prüfen, ob durch sie Rechte Dritter beeinträchtigt werden. Erscheinen stornierte Anzeigen, so stehen dem Auftraggeber etwaige Ansprüche daraus nur im Rahmen der nachstehend abgedruckten Ziffer 10 der Allgemeinen Geschäftsbedingung zu.

9 Für die rechtzeitige Lieferung des Anzeigentextes und einwandfreien Druckunterlagen oder der Beilage ist der Auftraggeber verantwortlich. Für erkennbar ungeeignete oder beschädigte Druckunterlagen fordert der Verlag unverzüglich Ersatz. Der Verlag gewährleistet die für den belegten Titel übliche Druckqualität im Rahmen der durch die Druckunterlagen gegebenen Möglichkeiten.

10 Der Auftraggeber hat bei ganz oder teilweise unleserlichem, unrichtigem oder bei unvollständigem Abdruck der Anzeige Anspruch auf Zahlungsminderung oder eine einwandfreie Ersatzanzeige, aber nur in dem Ausmaß, in dem der Zweck der Anzeige beeinträchtigt wurde. Lässt der Verlag einen ihm hierfür gestellte angemessene Frist verstreichen oder ist die Ersatzanzeige erneut nicht einwandfrei, so hat der Auftraggeber ein Recht auf Zahlungsminderung oder Rückgängigmachung des Auftrags. Schadensersatzansprüche aus positiver Förderungsverletzung, Verschuldung bei Vertragsabschluss und unerlaubter Handlung sind, auch bei telefonischer Auftragserteilung, ausgeschlossen. Schadensersatzansprüche aus Unmöglichkeit der Leistung und Verzug sind beschränkt auf Ersatz des vorhersehbaren Schadens und auf das für die betreffende Anzeige oder Beilage zu zahlende Entgelt. Dies gilt nicht für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit des Verlegers, seines gesetzlichen Vertreters und seines Erfüllungsgehilfen. Die Haftung des Verlages für Schäden wegen des Fehlers zugesicherter Eigenschaften bleibt unberührt. Im kaufmännischen Geschäftsverkehr haftet der Verlag darüber hinaus auch nicht für grobe Fahrlässigkeit von Erfüllungsgehilfen: in den übrigen Fällen ist gegenüber Kaufleuten die Haftung für grobe Fahrlässigkeit dem Umfang nach auf den vorhersehbaren Schaden bis zur Höhe des betreffenden Anzeigenentgelts beschränkt. Reklamationen müssen, außer bei nicht offensichtlichen Mängeln, innerhalb von vier Wochen nach dem Eingang von Rechnung und Beleg geltend gemacht werden.

11 Probeabzüge werden nur auf ausdrücklichen Wunsch geliefert. Der Auftraggeber trägt die Verantwortung für die Richtigkeit der zurückgesandten Probeabzüge. Der Verlag berücksichtigt alle Fehlerkorrekturen, die ihm innerhalb der bei der Übersendung des Probeabzuges gesetzten Frist mitgeteilt werden.

12 Sind keine besonderen Größenvorschriften gegeben, so wird die nach Art der Anzeige übliche, tatsächliche Abdruckhöhe der Berechnung zugrunde gelegt.

13 Wenn der Auftraggeber nicht Vorauszahlung leistet, wird die Rechnung sofort, möglichst aber 14 Tage nach Veröffentlichung der Anzeige übersandt. Die Rechnung ist innerhalb der aus der Preisliste ersichtlichen, vom Empfang der Rechnung an laufenden Frist zu bezahlen, sofern nicht im einzelnen Fall eine andere Zahlungsfrist oder Vorauszahlung vereinbart ist. Etwaige Nachlässe für vorzeitige Zahlungen werden nach der Preisliste gewährt. Schecks werden nur zahlungshalber unter üblichem Vorbehalt angenommen. Dies gilt auch für Zahlungen im Bankabbuchungsbzw. Lastschriftverfahren. Die Zahlungsverpflichtung des Auftraggebers erlischt erst nach vorbehaltloser Gutschrift auf einem der Konten des Verlages. Der Verlag ist berechtigt, entgegen anders lautenden Bestimmungen des Auftraggebers Zahlungen zunächst auf dessen ältere Schulden, dann auf die Kosten, dann auf die Zinsen und zuletzt auf die Hauptforderung anzurechnen.

14 Bei Zahlungsverzug oder Stundung werden Zinsen sowie Einzugskosten berechnet. Der Verlag kann bei Zahlungsverzug die weitere Ausführung des laufenden Auftrags bis zur Bezahlung zurückstellen und für die restlichen Anzeigen Vorauszahlung verlangen. Beim Vorliegen begründeter Zweifel an der Zahlungsfähigkeit des Auftraggebers ist der Verlag berechtigt, auch während der Laufzeit eines Anzeigenabschlusses das Erscheinen weiterer Anzeigen ohne Rücksicht auf ein ursprünglich vereinbartes Zahlungsziel von der Vorauszahlung des Betrags und von dem Ausgleich offen stehender Rechnungsbeträge abhängig zu machen. Werden die Zahlungsfristen nicht eingehalten, so befindet sich der Auftraggeber, ohne dass es einer zusätzlichen Mahnung bedarf, ab dem Fälligkeitstage in Zahlungsverzug. Bei Zahlungsverzug des Schuldners ist der Verlag berechtigt, Vorzugszinsen in Höhe von 5% über dem jeweils gültigen Basiszinssatz geltend zu machen.

15 Der Verlag liefert mit der Rechnung auf Wunsch einen Anzeigenbeleg. Je nach Art und Umfang des Anzeigenauftrags werden Anzeigenausschnitte, Belegseiten oder vollständige Belegnummern geliefert. Kann ein Beleg nicht mehr beschafft werden, so tritt an seine Stelle eine rechtsverbindliche Bescheinigung des Verlages über die Veröffentlichung und Verbreitung der Anzeige.

16 Kosten für die Anfertigung bestellter Druckvorlagen für vom Auftraggeber gewünschte oder zu vertretende erhebliche Änderungen ursprünglich vereinbarter Ausführungen hat der Auftraggeber zu tragen.

17 Aus einer Auflagenminderung kann bei einem Abschluss über mehrere Anzeigen ein Anspruch auf Preisminderung hergeleitet werden, wenn im Gesamtdurchschnitt des mit der ersten Anzeige begonnenen Insertionsjahres die in der Preisliste oder auf eine andere Weise genannte durchschnittliche Auflage, oder, wenn eine durchschnittliche Auflage nicht genannt ist, die durchschnittlich tatsächlich verbreitete Auflage des vergangenen Kalenderjahres unterschritten wird. Darüber hinaus sind bei Abschlüssen Preisminderungsansprüche ausgeschlossen, wenn der Verlag dem Auftraggeber von dem Absinken der Auflage so rechtzeitig Kenntnis gegeben hat, dass dieser vor Erscheinen der Anzeige vom Vertrag zurücktreten konnte.

18 Druckvorlagen werden nur auf besondere Anforderungen an den Auftraggeber zurückgesandt. Die Pflicht zur Aufbewahrung endet drei Monate nach Ablauf des Auftrags.

19 Im Rahmen der Geschäftsbeziehungen werden die Daten elektronisch gespeichert und verarbeitet. Der Verlag versichert, dass diese Daten ausschließlich für die eingegangenen Geschäftsbeziehungen- und nur insoweit es gesetzlich zulässig ist- verwendet werden.

20 Erfüllungsort ist der Sitz des Verlages. Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder bei öffentlichrechtlichen Sondervermögen ist bei Klagen Gerichtsstand der Sitz des Verlages. So weit Ansprüche des Verlages nicht mehr im Mahnverfahren geltend gemacht werden, bestimmt sich der Gerichtsstand bei Nichtkaufleuten nach deren Wohnsitz. Ist der Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt des Auftraggebers auch bei Nichtkaufleuten im Zeitpunkt der Klageerhebung unbekannt oder hat der Auftraggeber nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt aus dem Geltungsbereich des Gesetzes verlegt, ist als Gerichtsstand der Sitz des Verlages vereinbart. Für diese allgemeinen Geschäftsbedingungen und gemeinsamen Rechtsbeziehungen zwischen Verlag und Auftraggeber gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.

21 Die allgemeinen Geschäftsbedingungen des Verlages gelten sinngemäß auch für Aufträge über Beikleber, Beihefter oder sonstige technische Sonderausführungen.

22 Ich bin mit der Erhebung, Verarbeitung und Nutzung folgender personenbezogener Daten durch die Rothhauser Post zur Anzeigenkundenverwaltung im Wege der elektronischen Datenvereinbarung einverstanden: Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse.

Herne, im Oktober 2021

Susanne Schübel

Geschäftsführende Gesellschafterin, JournalistenBüro Herne GmbH